



Publikation

„Ruinaulta“ und „Fegl ufficial“

vom 25.06.2021

Meldepflicht Heizungsersatz

Gemäss neuem Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG), in Kraft seit 20.04.2010, aktualisiert am 01.01.2021, gelten folgende Richtlinien bezüglich Wärmeerzeugerersatz:

EN-120 Ersatz des Wärmeerzeugers (in Wohnbauten) (BEG, Art. 10a; BEV, Art. 29-30)
Die Anforderungen an die erneuerbare Energie gelten für den Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung. Bauten mit einer gemischten Nutzung sind befreit, wenn die Energiebezugsfläche des Wohnanteils 150 m² nicht überschreitet. **Der Ersatz des Wärmeerzeugers ist meldepflichtig** bei einer Neuinstallation und/oder dem Ersatz von gebäudetechnischen Anlagen. In jedem Fall ist der Nachweis EN-103 zusätzlich zu erbringen.

Für das vereinfachte Baugesuch bei der Gemeinde sind folgende Unterlagen zu erbringen:

- [Baugesuchsformular](#) inkl. Situationsplan
- [EN-120 Energienachweis](#)
- [EN-103 Energienachweis](#)

Detaillierte Informationen sind unter www.energienachweis.gr.ch oder www.laax-gr.ch > Onlineschalter > Bauwesen > Merkblatt Heizungsersatz erhältlich.

Laax, Juni 2021

Bauamt Laax